

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1909**

20 (31.10.1909)

# Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

**Anzeigen:**  
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle  
oder deren Raum,  
mit Rabatt bei Wiederholungen.

**Beilagen:**  
Preis nach Vereinbarung.

**Einzelne Nummern:**  
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

**Schriftleitung:** Dr. Bongartz in Karlsruhe.  
**Verlag, Druck und Expedition:** Malsch & Vogel in Karlsruhe.

**Jahres-Abonnement:**  
4 Mk. 75 Pfg.  
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen  
ärztlichen Landesvereine,  
welche von Vereins wegen  
für sämtliche Mitglieder  
abonnieren:  
— 3 Mk. —  
inkl. freier Zustellung.

LXIII. Jahrgang.

Karlsruhe

31. Oktober 1909.

Im Wintersemester 1909/10 werden an der Universität Heidelberg folgende Vorlesungen für Ärzte abgehalten:

Freitag, 5. November,	<b>Krehl</b>	Besprechungen über Arteriosklerose, über die durch Arteriosklerose erzeugten Herz- und Nierenkrankheiten, über Syphilis des Herzens und der Gefäße und über Tabes dorsalis.
> 12. >	<b>Krehl</b>	
> 19. >	<b>Krehl</b>	
> 26. >	<b>Krehl</b>	
> 3. Dezember	<b>Nissl</b>	Über Hirnsyphilis und progressive Paralyse.
> 10. >	<b>Nissl</b>	
> 17. >	<b>Leber</b>	Über Sehstörungen bei Herz- und Gefäßkrankheiten.

Die Vorlesungen finden Freitags statt im Auditorium der medizinischen Klinik. Sie beginnen jeweils 7<sup>50</sup> Uhr abends und dauern bis 7<sup>50</sup>.

Die nach Weihnachten stattfindenden Vorlesungen werden später bekannt gegeben.

**Krehl.**

## Das Recht der Zeugnisverweigerung des Arztes.

Unter den Ärzten ist vielfach die Ansicht verbreitet, dass der Arzt über das, was er am Krankenbette erfährt, Niemandem Auskunft geben darf, dass also für ihn gewissermaßen eine Verschwiegenheitspflicht ganz allgemein besteht. Wird er vor Gericht zitiert, um als Zeuge oder Sachverständiger über den Zustand eines Patienten auszusagen, so kommt es dabei nicht gar selten zu unliebsamen Zusammenstößen zwischen Arzt und Richter. Denn der mehr formale Jurist hält sich einzig und allein an die gesetzlichen Bestimmungen und erkennt naturgemäss ein Recht des Arztes zur Verweigerung der Aussage oder zur Ablehnung des Gutachtens nur insoweit an, als es durch Gesetzesbestimmungen gestützt wird.

Der Beschluss des Hamburger Oberlandesgerichts, der weiter unten abgedruckt wird, war die Veranlassung, uns eingehender mit diesem Thema zu beschäftigen.

Nach § 383 Abs. 1 ZPO. sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt:

5. Personen, welchen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Ferner bestimmt § 385 Abs. 2 ZPO.:

Die im § 385 Nr. 4—5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Wenn also der Arzt von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden wird, kann er sein Zeugnis vor Gericht nicht verweigern. Nur wo diese Entbindung fehlt, ist er in gewissen Fällen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, nicht etwa von Gesetzes wegen dazu verpflichtet.

Wie in einem Beschluss des OLG. Dresden VII. ZS. vom 8. Februar 1907 (Rsp. Bd. XV. S. 137) ausgeführt wird, ist damit den Ärzten nicht schlechthin das Recht gegeben, ihr Zeugnis in betreff der ihnen kraft ihres Standes anvertrauten Tatsachen zu verweigern, sondern nur unter der Voraussetzung, dass deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist. Eine solche gesetzliche Vorschrift besteht für die Ärzte nicht, insbesondere setzt der § 300 StrGB. eine Geheimhaltungspflicht voraus, bestimmt aber nichts darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Privatgeheimnis bestehe. Ob die Geheimhaltung durch die Natur der anvertrauten Tatsachen geboten sei, hat das Gericht nach freiem Ermessen im einzelnen Falle zu entscheiden. Eine Verschwiegenheitspflicht schlechthin in allen Fällen, wo der Arzt infolge seiner Zuziehung Kenntnis von einer Krankheit seiner Patienten erhält, besteht nicht.



Analog den Bestimmungen der ZPO, bestimmt § 52 StrPO. für Strafsachen:

»Zur Verweigerung des Zeugnisses\*) sind ferner berechtigt:

3. Rechtsanwälte und Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Das Recht des Arztes zur Verweigerung des Zeugnisses (Ablehnung des Gutachtens) ist danach im Zivilprozess ein anderes wie im Strafprozess. Im Strafprozess bezieht sich das Zeugnisverweigerungsrecht auf alle dem Arzte bei Ausübung seines Berufes anvertrauten Tatsachen; im Zivilprozess dagegen kann der Arzt sein Zeugnis nur dann verweigern, wenn die Geheimhaltung durch die Natur der Tatsachen oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist

Nun bestimmt weiter § 300 StrGB.:

»Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.«

Es könnte daher ein Arzt, der als Zeuge oder Sachverständiger\*\*) über die Krankheit oder den Zustand eines Patienten vor Gericht aussagt, eventuell von dem Patienten wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses zur Verantwortung gezogen werden.

Wie indes Oppenhoff (Strafgesetzbuch 14. Auflage Seite 799) ausführt, wird »die Widerrechtlichkeit beseitigt: 1. durch Erlaubnis des Betroffenen, 2. durch entgegenstehende Rechtspflicht (Anzeige- oder Zeugnispflicht). Vergleiche § 139 BGB. Wenn StrPO. 52<sup>2 u. 3</sup>, Militär-StrPO. § 188<sup>2 u. 3</sup>, ZPO. § 383<sup>5</sup> (vergleiche auch Abs. 3) die dort bezeichneten Personen für berechtigt erklären, ihr Zeugnis (abgesehen von dem Falle ihrer ausdrücklichen Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit) zu verweigern, so ist doch die Abgabe des Zeugnisses (Gutachtens) keine »unbefugte« Offenbarung. Ob die betreffende Person aussagen will, darüber entscheidet das pflichtgemässe Ermessen derselben.« Ähnlich Olschhausen (StrGB. 7. Auflage Seite 1252).

Löwe-Hellweg StrPO. 12. Auflage 1907 Seite 298 Note 18 äussert sich wie folgt: »Eine Vergleichung der Bestimmungen des § 52 mit § 300 StrGB. führt zu der Frage: ob Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte, falls sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind, das Zeugnis über das ihnen Anvertraute überhaupt ablegen dürfen und ob sie nicht vielmehr die

Ablegung desselben verweigern müssen, wenn sie nicht gegen den § 300 cit. verstossen wollen. Es könnte scheinen, als sei die Offenbarung von Privatgeheimnissen eben insoweit eine »unbefugte« im Sinne des § 300, als eine Verpflichtung zu dieser Offenbarung (§ 52 Abs. 2) nicht besteht. Diese Auffassung wäre indes keineswegs die der Absicht des Gesetzgebers entsprechende; das Gesetz erklärt die gedachten Personen eben nur für »berechtigt«, das Zeugnis zu verweigern, und überlässt es ihrem pflichtmässigen Ermessen, ob sie das Zeugnis ablegen wollen oder nicht. In der Ablegung eines von dem Richter geforderten Zeugnisses ist eine »unbefugte« Offenbarung im Sinne des § 300 niemals enthalten.«

Danach wird ein Arzt, der vor Gericht, ohne von dem Patienten von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden zu sein, eine Aussage macht, kaum wegen Verstosses gegen § 300 StrGB. verurteilt werden. Denn die Strafrechtslehrer nehmen in der überwiegenden Mehrzahl — wohlgemerkt aber nicht alle — an, dass der Arzt sich unter solchen Umständen keiner »unbefugten« Offenbarung schuldig macht. Verweigert er aber sein Zeugnis, ohne nach Ansicht des Gerichtes dazu berechtigt zu sein, so hat er, wie in dem Hamburger Urteil, eventuell die Kosten zu tragen. Trotz der ihm drohenden materiellen Schädigung wird der Arzt in jedem einzelnen Falle zu erwägen haben, ob er nicht durch seine Aussage den Patienten belastet. Wenn irgend angängig, raten wir dringend, falls keine Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit vorliegt, die Aussage zu verweigern. Denn das neuerdings hervortretende Bestreben, die Verschwiegenheitspflicht des Arztes immer mehr einzuschränken, ist geeignet, die Vertrauensstellung des Arztes zu erschüttern und sollte deshalb in den Kreisen der Ärzte keinerlei Förderung erfahren. Vor allem mache sich der Arzt vorkommendenfalls mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vertraut; insbesondere ist der Unterschied der Bestimmungen im Zivil- und Strafprozess zu beachten.

Neuerdings ist nun eine Entscheidung eines höchsten Gerichtshofes bekannt geworden, die sich mit der Frage der Zeugnisverweigerung von Ärzten beschäftigt. Es handelt sich um einen Beschluss des OLG. Hamburg V vom 28. April 1909, der in der »Hanseatischen Gerichtszeitung«. Zivilrechtliche Fälle, Nr. 110 S. 185 veröffentlicht wird. Die vom Gericht aufgestellten Grundsätze sowie deren Begründung lauten wie folgt:

„110. Das Recht der Zeugnisverweigerung von Aerzten erstreckt sich nicht auf alle Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Berufs erfahren, sondern nur auf anvertraute, deren Geheimhaltung durch die Natur der Sache geboten erscheint. — Hat daher ein Arzt auf Veranlassung der haftpflichtigen Eisenbahn einen Verunglückten untersucht, und hat ihn dieser der Gesellschaft gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, so muss der Arzt auch vor Gericht aussagen. — Auslegung des Begriffs: »anvertraut«, zumal bei einer Untersuchung im Auftrage des dritten Schadensersatzpflichtigen. — Kann die Erklärung, man entbinde den Arzt von seiner Verschwiegenheitspflicht, widerrufen werden?

\*) Für den Sachverständigen gelten nach § 76 StrPO. dieselben Gründe zur Ablehnung des Gutachtens

\*\*) Nach § 408 ZPO. berechtigen dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.



K. E. H. in Hamburg  
gegen

die Strasseneisenbahn-Gesellschaft in Hamburg.

Beschluss des Oberlandesgerichts V vom 28. April 1909, durch den die Zeugnisverweigerung des Dr. med. I. für unberechtigt, die der übrigen vier Ärzte für berechtigt erklärt wird.

Gründe:

Die Zeugen DDr. C, K. und S. waren als sachverständige Zeugen vom Kläger, die DDr. I. und T. von der Beklagten benannt. Ihre Vernehmung war vom LG. durch Beweisbeschluss vom 22. Dezember 1908 angeordnet und zwar sollten sie darüber vernommen werden, ob Kläger infolge des hier fraglichen Unfalles Verletzungen erlitten hat und arbeitsunfähig geworden ist. In dem Termin vom 11. März 1909 haben sie sämtlich unter Berufung auf ihre Verschwiegenheitspflicht ihr Zeugnis verweigert. Das LG. Hamburg ZK. VIII hat die Zeugnisverweigerung durch Zwischenurteil vom 19. März 1909 für berechtigt erklärt. Die Beschwerde gegen dieses Zwischenurteil ist, was den sachverständigen Zeugen Dr. I. anlangt, begründet, im übrigen unbegründet.

Es besteht, wie das RGZ. Band 53 Seite 316 mit Recht ausführt, kein Zweifel darüber, dass Ärzte zu den Personen gehören, denen kraft ihres Standes oder Gewerbes häufig Tatsachen anvertraut werden, deren Geheimhaltung sowohl durch die Natur derselben als auch durch gesetzliche Norm, nämlich durch die dem § 300 des StrGB. zugrunde liegende Norm geboten ist und dass sie daher auf Grund § 383 Absatz 1 Nr. 5 ZPO. zur Verweigerung ihres Zeugnisses berechtigt sein können. Diese Berechtigung reicht nach dem Gesetz so weit, wie sich die Verpflichtung des betreffenden Zeugen erstreckt. Dass der Arzt nicht bloss als Zeuge, sondern als sachverständiger Zeuge benannt ist, macht keinen Unterschied, da nach § 414 ZPO. auf sachverständige Zeugen die Bestimmungen über den Zeugenbeweis zur Anwendung kommen. Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes erstreckt sich aber, wie das OLG. Dresden, Rechtsspr. der OLG. Band XV Seite 137 zutreffend bemerkt und wie auch vom Vorderrichter nicht verkannt ist, keineswegs auf alle Tatsachen, welche sie in Ausübung ihres Berufes erfahren. Vielmehr kommen nach § 383 Nr. 5 ZPO. nur solche Tatsachen in Betracht, welche dem Arzte anvertraut sind und deren Geheimhaltung durch die Natur der Sache geboten ist oder welche sich als Privatgeheimnisse im Sinne des § 300 StrGB. darstellen. Ob und wann diese Voraussetzungen gegeben sind, hat das Gericht nach seinem Ermessen zu entscheiden.

Bei Prüfung dieser Frage ist zwischen dem Dr. I. und den vier anderen Ärzten zu unterscheiden. Während nämlich die letzteren von dem Kläger selbst teils kurz nach dem Unfall, teils mehrere Wochen später, jedoch noch vor Erhebung der Klage hinzugezogen sind, hat Dr. I. den Kläger nicht auf dessen Veranlassung, sondern auf Veranlassung der Beklagten untersucht und Kläger hat diesen Zeugen auch seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Beklagten entbunden.

Wenn Dr. I. unter Berufung darauf, dass der Kläger ihn nicht dem Gerichte gegenüber von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden habe, sein Zeugnis verweigert hat, so ist jedenfalls dieser Grund nicht durchschlagend. Die Erklärung einer Partei, dass sie einen Zeugen von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinde, ist überhaupt nicht dem Gerichte gegenüber abzugeben, sondern dem Zeugen gegenüber. Aber auch ganz abgesehen hiervon kann keine Rede davon sein, dass der Kläger dem Dr. I. Privatgeheimnisse oder der Natur der Sache nach geheim zu haltende Tatsachen anvertraut hat. Selbst wenn man den Begriff »anvertrauen« im weitesten Sinne auffasst, so ist er doch nicht soweit auszulegen, dass er dem Begriff »mitteilen« gleichsteht. Eine Tatsache einem anderen »anvertrauen« bedeutet vielmehr auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch stets die Mitteilung einer Tatsache im Vertrauen darauf, dass der Empfänger der Mitteilung sie geheim halten werde. Dass auch das Gesetz in dem § 383 Nr. 5 ZPO., § 300 StrGB. in diesem Sinne das Wort »anvertrauen« gebraucht hat, erhellt klar aus seiner Verbindung mit Privatgeheimnissen und Geheimhaltung. Nun kann aber von einem solchen Vertrauen auf Geheimhaltung dann nicht gesprochen werden, wenn der Mitteilende weiss, dass der Arzt im Auftrage eines Dritten kommt, um für diesen Dritten die Mitteilung in Empfang zu nehmen. Niemand ist verpflichtet, sich für einen Dritten von einem Arzte untersuchen zu lassen und ihm Angaben zu machen. Lässt sich aber jemand auf eine solche Untersuchung ein, dann tut er es doch nur zu dem Zwecke oder mindestens mit dem Bewusstsein, dass der Arzt die ihm bei der Untersuchung kund gewordenen Tatsachen dem Dritten mitteilen wird. Diese Tatsachen sind dem Arzt dann nicht als geheimzuhaltende anvertraut, sondern sie sind ihm im Gegenteil zur Mitteilung an Dritte kundgegeben. An dieser Eigenschaft der Mitteilung kann eine spätere Erklärung des Mitteilenden an den Arzt, dass letzterer die Angaben geheim zu halten habe, nichts mehr ändern. Ob eine Tatsache »anvertraut« oder nur »mitgeteilt« wird, entscheidet sich vielmehr lediglich in dem Zeitpunkt der Kundgabe. Mit Recht hat daher Dr. B., welcher den Kläger im Auftrage einer Versicherungsgesellschaft untersucht hat, sich zur Aussage berechtigt gehalten, während Dr. I., der, wie erwähnt, den Kläger im Auftrage der Beklagten untersucht hat, zu Unrecht seine Aussage verweigert hat.

Bei den vier übrigen Ärzten, die ihr Zeugnis verweigert haben, liegt die Sache wesentlich anders; sie sind vor Prozessbeginn von dem Kläger wegen seiner Leiden konsultiert. Es liegt nichts dafür vor, dass er ihnen Angaben gemacht und die Untersuchung gestattet hat zu dem Zwecke oder in Kenntnis des Umstandes, dass sie die Ergebnisse der Untersuchung Dritten mitteilen würden. Nun genügt zwar diese Erwägung allein nicht, um die Verschwiegenheitspflicht dieser vier Ärzte zu begründen. Es muss sich weiter, wie oben ausgeführt, um Tatsachen handeln, welche entweder Privatgeheimnisse sind oder der Natur nach geheim zu halten sind. Ob aber diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur aus den Tatsachen selbst erkannt werden. Nach dem Beweisbeschluss des LG. vom 22. Dezember 1908 sollten die vier Ärzte darüber



vernommen werden, ob Kläger infolge des hier fraglichen Unfalls Verletzungen erlitten hat und arbeitsunfähig geworden ist. Dass dieser Beweisbeschluss nicht den Vorschriften der ZPO. entspricht, welche nicht auf den Grundsätzen des Untersuchungsverfahrens aufgebaut ist und nur Beweiserhebungen über bestimmte Behauptungen der Parteien zulässt, kommt hier nicht in Betracht. Die vier Ärzte sollten und können die gestellte Frage nur beantworten auf Grund der von ihnen angestellten ärztlichen Untersuchung des Klägers und der von letzterem ihnen gemachten Angaben. Welche Tatsachen die Untersuchung ergeben, welche Angaben der Kläger gemacht hat, lässt sich aber aus dem Beweisbeschluss nicht ersehen. Jedenfalls ist die Möglichkeit gegeben, dass den Ärzten bei ihrer Untersuchung des Klägers Privatgeheimnisse oder sonstige der Natur nach geheimzuhaltende Tatsachen kund geworden sind. Es sei nur darauf hingewiesen, dass die vom Kläger auf den Unfall zurückgeführten Leiden vom ärztlichen Standpunkte aus wohl Veranlassung boten, den Kläger auf seine geschlechtlichen Funktionen zu untersuchen und dahingehende Fragen zu stellen. Dass aber die in dieses Gebiet fallenden Tatsachen Privatgeheimnisse oder der Natur nach geheimzuhaltende Dinge sind, ist allgemein anerkannt. So lange daher ein Beweisbeschluss infolge seiner allgemeinen Fassung solche Fragen ermöglicht, muss der Arzt für berechtigt erachtet werden, seine Aussage zu verweigern.

Der Meinung der Beklagten, dass Kläger, nachdem er einmal die vier Ärzte Dr. S., T., C. und K. von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden habe, diese Entbindung nicht widerrufen könne, kann nicht beigetreten werden und sie lässt sich auch aus der Vorschrift des § 399 ZPO. nicht begründen. Wenn im § 399 ZPO. einer Partei, welche den erschienenen Zeugen nicht vorgeschlagen hat, trotz Verzichtes der Gegenpartei auf diesen Zeugen das Recht der Vernehmung desselben eingeräumt ist, so hat das nur den Zweck, einen neuen Beweisbeschluss zu vermeiden und damit eine Verzögerung des Verfahrens zu verhindern (vergleiche Gaupp-Stein Anmerkung 1 zu § 399 ZPO.). Bei der Vernehmung eines Arztes handelt es sich um das Recht einer Partei auf Verschwiegenheit des Arztes, und die Verfügung über dieses Recht muss im weitesten Umfange der Partei vorbehalten bleiben. Sie allein hat darüber zu entscheiden, ob und inwieweit sie den Arzt von der Verschwiegenheitspflicht entbinden will und es muss ihr auch das Recht zugestanden werden, ihre Erklärungen in dieser Richtung zu ändern und zu widerrufen, ebenso wie einem zur Verweigerung seiner Aussagen berechtigten Zeugen freisteht, die Erklärung, auszusagen zu wollen, jederzeit zu widerrufen.

Nach alledem war der Beschwerde bezüglich des Dr. I. stattzugeben, im übrigen war sie zu verwerfen. Anlangend die Kosten, so treffen dieselben gemäss § 91 ZPO. in Höhe eines Fünftels den Dr. I., weil er zu Unrecht sein Zeugnis verweigert hat und die Zeugen in dem Zwischenurteil über das Recht zur Zeugnisverweigerung wie eine Partei zu behandeln sind (vergleiche Gaupp-Stein zu § 387 ZPO. Anmerkung 10). Im Übrigen hat Beklagte die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Berl. Ärzte-Corresp. No. 38.

## Ärztlicher Kreisverein Waldshut.

Sitzung 14. Oktober 1909 in Waldshut

### Tagesordnung.

#### I. Dr. Schleinzer in Waldshut spricht über

a. Habituelle Skoliose als Schulkrankheit. Hauptursachen dieser durch eine Insuffizienz der Rückenmuskulatur hervorgerufenen Verkrümmung der Wirbelsäule sind Blutarmut und Verdauungsstörungen (konstitutionelle Skoliose), Überanstrengung durch langes Sitzen, ungenügende Beleuchtung, unzweckmässige Schulbänke, schlechte Haltung beim Lesen, Schreiben infolge der Schiefelage des Heftes und der Schrägschrift, bei weiblichen Handarbeiten.

Vorgenommene Untersuchungen zeigten folgendes: ein Viertel der Schuljugend ist skoliotisch; bei beiden Geschlechtern gleiche Häufigkeit; stetiges Ansteigen der Skoliosenzahl und der häufig mit ihr verbundenen Kurzsichtigkeit von Schuljahr zu Schuljahr; die häufigste Form ist die Totalskoliose.

Behandlung: Bekämpfung der Blutarmut und Verdauungsstörungen; Turnstunden und Pausen nach jeder Schulstunde; Beleuchtung durch grosse Fensterflächen, Lichteinfall von links, geringe Tiefe des Zimmers, damit auch die Schüler an der Innenwand genug Licht erhalten; zweckmässige Schulbänke; aufrechte Haltung beim Schreiben und Lesen, die Augen dürfen nicht näher als 25 cm an Heft und Buch gebracht werden, mittlere und gerade Lage des Heftes, Steilschrift; Heilung der Kurzsichtigkeit; leichtes Stützkorsett während der Schulstunde; Massage, Heilgymnastik.

b. Hernien als Unfallsache: 1. Das beschuldigte Betriebsereigniss war mit mehr als betriebsüblicher Anstrengung verbunden; plötzlich schädigender Arbeitsunfall, nicht allmähliche Einwirkung; 2. der Verletzte hat sofort oder bald die Arbeit wegen Schmerzen eingestellt; 3. der Verletzte ist noch an demselben Tage zum Arzt; 4. der Arzt hat eine frische Verletzung konstatiert, z. B. eine ZerreiSSung des obliquus externus, des äusseren Leistenrings (Ränder verhärtet, mit Zacken und Lappen), des innern Leistenrings (Schockwirkung infolge Beteiligung des Bauchfells).

II. Dr. Maier in Säckingen demonstriert ein sehr zweckmässiges Instrument zur Tonsillotomie.

III. Ein schweizerischer Arzt hält regelmässig wöchentlich in dem von seinem Wohnsitze 3 $\frac{1}{2}$  Stunden, von den nächsten badischen Ärzten jedoch nur 1 $\frac{1}{4}$  beziehungsweise 2 Stunden entfernten badischen Dorfe Berau Sprechstunden ab; es wird beschlossen, dagegen Einsprache beim badischen Bezirksamt und beim schweizerischen ärztlichen Verein zu erheben.

IV. Dem nach Emmendingen versetzten Kollegen Medizinalrat Dr. Lefholz widmet Dr. Schleinzer herzliche Worte des Abschieds.



**Verein der Ärzte im oberen Breisgau.**

Generalversammlung am 18. Oktober 1909 im Bahnhofhotel in Müllheim.

Anwesend: Bock, Blank, Hegar, Hettinger, von Holten, Kurschmann, Müller, Nohl, Paege, Schwoerer, Steffen, Warth.

**Tagesordnung.**

1. Die Gemeindekrankenkasse Sulzburg macht angesichts ihrer pekuniären Schwäche Schwierigkeiten in Einführung der Honorar-Erhöhung (Consultation 1 *M* statt 70 *S*) und jeweiliger voller Auszahlung des ärztlichen Honorars. (Bisher war nach einem Abkommen mit dem ärztlichen Verein der Kasse zugestanden worden, dass sie nur die ärztlichen Forderungen dann voll begleicht, wenn sie nicht 20% der Kasseneinnahmen überschreiten). Ähnlicher Weise erklärt die Krankenkasse Laufen sich erst für 1910 zur Honorar-Erhöhung bereit, zu welchem Termin dann auch dort auf Einführung freier Arztwahl und Bezahlung der Einzelleistung vom Verein aus gedrungen werden soll. Diese wie andere Kassenangelegenheiten sollen auf einstimmig angenommenen Antrag Warth künftig zwischen den Kassen und dem Verein durch eine Vertragskommission geregelt werden. In einer engeren Beratung sollen die Materialien dafür, wie für die einschlägigen Fragen der Taxneuordnung für die Privatpraxis, die armenärztlichen Verträge verarbeitet und noch in diesem Jahr einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

2. Kassenbericht.

3. Neuwahlen: als Vorsitzender wurde wieder gewählt Dr. Hettinger, als Schriftführer Dr. Nohl.

4. Erledigung verschiedener Vereinsangelegenheiten: Begünstigungsvertrag in Haftpflichtversicherung mit dem »Nordstern«, gerichtliche Eintragung des Vereins, Abschiedsfeier für Herrn Dr. Popp-Staufen, Vortragsabende im Laufe des Winters

5. In Aufnahme einer früheren Interpellation fragt Nohl um die Meinung des Vereins über solche Fälle, in denen bezirksärztliche Untersuchungen ohne vorherige Benachrichtigung des behandelnden Arztes stattfinden. In Bejahung der Möglichkeit, dass hierdurch das Ansehen des praktischen Arztes leide, betont der Verein, dass es eine selbstverständliche Forderung der Kollegialität wäre, den behandelnden Arzt jeweils vorher in Kenntnis zu setzen.

6. Es wird die Kalamität des Bahntransports von Kranken besprochen. Da anstatt der bis jetzt für solche Notfälle, in denen schnelle Überführung meist operativer Fälle in eine Klinik erforderlich ist, disponiblen Gepäckwagen mit Heizung und guter Federung jetzt nur noch extra zu bestellende Güterwagen benutzt werden dürfen, so ist der Krankentransport sehr erschwert. Wer einmal selbst mit einem solchen Patienten in einem Güterwagen im Winter frierend eine Stunde weit fuhr und gesehen und gespürt hat, wie der Krankenwagen trotz seiner eigenen Federung noch erschütterter wurde, der wird seine Perityphlitisfälle nie mehr so transportieren. Es wäre von Interesse eventuell an dieser Stelle die Gründe in extenso zu erfahren, die die Generaldirektion zu dieser Verfügung bestimmt hat. So lange diese Bestimmung

besteht, wird man auch den von einer Seite geratenen Ausweg nicht ergreifen können, durch persönliche Besprechung mit dem jeweiligen Bahnvorstand den alten Modus wieder zu ermöglichen. Könnte man in einzelnen Fällen in Hinweis auf den Schwerkranken von dem Beamten auch dem Arzt zulieb die Erlaubnis erlangen, so setzt man den Beamten damit einer eventuellen Rüge aus. Wenn man den Notbehelf des Transports Schwerkranker, die keine Infektionsgefahr bieten und nicht in einem Coupé reisen können, sondern den Krankenwagen brauchen, im jeweiligen Gepäckwagen wieder gelten liesse, wäre es nur dringend erwünscht. Ist kein Platz in dem Gepäckwagen für den Krankenwagen, was ja auch vorkommt, dann muss man wohl oder übel eben warten und einen besonderen Güterwagen bestellen. Irgendwie aber sollte dem Übelstand baldigst abgeholfen werden, sonst werden sich die Herren Chirurgen zu häufigeren auswärtigen Operationen bequemen müssen.

Nohl.

**Der Becken-Hängeboden.**

»In drei Fällen von Vorfalle der weiblichen Beckenweichteile habe ich einen Stützapparat erprobt, der meines Wissens noch nicht veröffentlicht ist. Er hat ausserdem den Vorteil, 1. nichts zu schaden und ferner in allen Fällen, wo Schenkelriemen wünschenswert sind, 2. diese vor Beschmutzung und die Weichteile vor Wundscheuern zu bewahren. Er soll also 1. die operativen Verkürzungen der gedehnten Mutterbänder und die blutige Kaliberänderung der zu weiten Scheide ersetzen; 2. die Ringe, Hystero-phore und Flügelpessarien, vorsündflutliche Folterwerkzeuge, aus der Welt schaffen; 3. er soll bruch- und dampfsicher sein. — Gürtel und Schenkelriemen sind alte Bekannte, letztere kommen aber nicht auf die Weichteile zu liegen, sondern sie kriechen zunächst durch einen Querschlitze einer ovalen Celluloidplatte an deren hinterem Längsende nach unten, um durch einen zweiten Querschlitze am vorderen Ende wieder nach oben zu schlüpfen. (Die Masse der Celluloidplatte entsprechen dem Längs- und Querdurchmesser des Schädels eines Neugeborenen, vermindert um je 2 cm). (Herr Artur Schwarz in Denzlingen ist in der Lage, den Apparat nach individuellem Mass zu liefern, da er in zuvorkommendster Weise allen Wünschen entgegenkommt.) Durch diesen »Hängeboden« werden die gedehnten Scheidewandungen gefaltet, entlastet, gestützt und gehoben, so dass die hinteren und vorderen Falten ineinandergreifen, wie die Zähne zweier Zahnräder; auf diesem Faltenpolster ruht dann die Gebärmutter. Durch die dauernde Stütze von unten dürfte im Lauf der Zeit ein Schrumpfen der gedehnten Weichteile, eine Anpassung an die der Heilung entgegenkommenden Heilabsichten erfolgen, jedenfalls aber einer Verschlimmerung der Dehnung ein Riegel vorgeschoben werden. In den damit bisher behandelten Fällen haben sich keinerlei Befürchtungen, etwa in bezug auf Druckbrand, Störungen der Harn- und Darmentleerungen u. s. w. bestätigt.

Es bleibt bei der Dicke der Platte von 6 mm kaum nötig, die Drucksicherheit z. B. bei Auto-Unfällen noch



besonders hervorzuheben. Beliebige langes Abkochen in den beliebtesten Flüssigkeiten leistet für A- und Anti-Sepsis Gewähr. Wird gewölbte Form nach oben oder nach unten gewünscht, so genügt ein Druck über einen Seifendosendeckel im heissen Zustand. Eine Verschieblichkeit bei Bewegungen dürfte eher wünschenswert sein; durch eine Sicherheitsnadel an der Unterseite durch die Schenkelriemen wird sie beseitigt.

Um es kurz zu wiederholen: Der Becken-Hängeboden besteht aus einer 6:8 cm messenden, 6 mm dicken, kantenlosen, ovalen Celluloidplatte mit je einem 3 cm langen Querschlitz nahe den beiden Enden. Auf diesem Hängeboden ruhen zunächst die grossen Schamlippen, die nicht auseinandergedrückt, sondern geschlossen werden und in weiterer Linie der gesamte Beckenboden.

Aber auch in allen Fällen, wo Schenkelriemen nicht zu vermeiden sind, schützt er die Weichteile vor Wundschauern, die Riemen vor Schmutz.

Emmendingen, Dr. Albert Gutmann.

### Witwenkasse badischer Ärzte.

Ordentliche Generalversammlung am 9. Oktober 1909 unter dem Vorsitz des ersten Vorsitzenden Hauser. Anwesend: Hauser, Doll, Jourdan, Resch, Hoffmann.

Auszug aus der Rechnung für 1908.

#### 1. Witwenkasse.

##### a. Einnahmen.

	M	S	M	S
Von früheren Jahren . . . . .	—	—	206	42
Vom laufenden Jahre:				
Beiträge der Mitglieder . . . . .	1524	—		
Zinsen aus Aktivkapitalien . . . . .	7422	79		
Ertrag der Dr. Zeller-Stiftung . . . . .	1235	28		
Ausserordentliche Einnahmen (hierunter Geschenke) . . . . .	282	56		
			10464	63
Für den Grundstock:				
Heimbezahlte Kapitalien . . . . .	30504	15		
Sonstige Grundstockseinnahmen . . . . .	—	—		
			30504	15
Uneigentliche Einnahmen . . . . .			914	72
Summe aller Einnahmen . . . . .			42089	92

##### b. Ausgaben.

	M	S	M	S
Von früheren Jahren . . . . .	—	—		
Vom laufenden Jahre:				
Witwenbenefizien . . . . .	8455	71		
Verwaltungskosten . . . . .	247	46		
			8703	17
Für den Grundstock:				
Angelegte Kapitalien . . . . .	33299	25		
Ersatz, Abgang und sonstige Grundstocksausgaben . . . . .	—	—		
			33299	25
Uneigentliche Ausgaben . . . . .			87	50
Summe aller Ausgaben . . . . .			42089	92

#### c. Vermögensberechnung.

	M	S	M	S
Aktivkapitalien . . . . .	180224	17		
Einnahmerückstände . . . . .	91	50		
Kassenrest . . . . .	—	—		
Inventarvermögen . . . . .	30	—		
			180345	67
Hierauf lasten Schulden . . . . .			845	82
Reines Vermögen auf 1. Januar 1909 . . . . .			179499	85
Dasselbe betrug auf 1. Januar 1908 . . . . .			177665	49
Demnach Vermehrung . . . . .			1834	36

#### 2. Dr. Zeller-Stiftung.

##### a. Einnahmen.

	M	S	M	S
Von früheren Jahren:				
Kassenvorrat . . . . .	113	41		
Rückstände . . . . .	—	—		
			113	41
Vom laufenden Jahre:				
Zinsen vom Grundstocksvermögen . . . . .	1394	13		
Sonstige Einnahmen . . . . .	—	—		
			1394	13
Uneigentliche Einnahmen:				
Vorschüsse . . . . .	—	—	92	75
Grundstockseinnahmen:				
Heimbezahlte Kapitalien . . . . .	—	—		
Sonstige Grundstockseinnahmen . . . . .	—	—		
			—	—
Summe aller Einnahmen . . . . .			1600	29

##### b. Ausgaben.

	M	S	M	S
Von früheren Jahren:				
Rückstände . . . . .	—	—		
Vom laufenden Jahre:				
Verwaltungskosten . . . . .	21	60		
Für eigentliche Stiftungszwecke . . . . .	1235	28		
			1256	88
Uneigentliche Ausgaben:				
Vorschüsse . . . . .	—	—		
Grundstocksausgaben:				
Angelegte Darlehenskapitalien . . . . .	—	—		
Sonstige Grundstocksausgaben . . . . .	—	—		
			—	—
Summe aller Ausgaben . . . . .			1256	88

##### Abschluss.

Die Einnahmen betragen . . . . .	1600	29
„ Ausgaben betragen . . . . .	1256	88
Kassenrest . . . . .	343	41

#### c. Vermögensberechnung.

	M	S	M	S
Grundstockskapitalien . . . . .	37193	56		
Einnahmereste . . . . .	—	—		
Kassenvorrat . . . . .	343	41		
			37536	97
Hierauf lasten Schulden . . . . .			92	75
Reines Vermögen auf 1. Januar 1909 . . . . .			37444	22
„ „ „ 1. „ 1908 . . . . .			37306	97
Demnach Vermehrung . . . . .			137	25



Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1908	48
Davon gingen durch Tod ab . . . . .	—
Ausgetreten ist . . . . .	—
<b>Mithin Stand auf 1. Januar 1909 . . . . .</b>	<b>48</b>
Die Zahl der Benefizien betrug am 1. Januar 1908	50
Davon gingen ab . . . . .	2
Dagegen zu . . . . .	—
	2
<b>Mithin Stand auf 1. Januar 1909 . . . . .</b>	<b>48</b>
	<i>fl</i> <i>fr</i>
Die laufenden Einnahmen betragen . . . . .	10 464 63
„ „ Ausgaben „ . . . . .	8 703 17
<b>Daher Mehreinnahmen . . . . .</b>	<b>1 761 46</b>

Auch im laufenden Jahre muss daher von einem Zuschlag zum Benefizium abgesehen werden.

Dr. Hoffmann, Schriftführer.

**Verschiedenes.**

**Die deutschen Universitäten im Sommer 1909.** Der Besuch der deutschen Universitäten, der seit einem Jahrzehnt von Semester zu Semester beständig steigt, hat diesen Sommer mit 51 700 das halbe Hunderttausend erreicht. Im Vorjahre waren es 47 799 Studenten, vor 10 Jahren 33 006 und vor einem Menschenalter erst etwa 17 000, also erst ein Drittel der heutigen Zahl. Die erhebliche Zunahme innerhalb Jahresfrist (3 901) beruht übrigens zum Teil auch darauf, dass die Zahl der Frauen, denen jetzt ausnahmslos alle deutschen Universitäten zugänglich sind, allein von 376 auf 1 432 gestiegen ist. Daraus (nämlich aus dem im Norden stärker vorhandenen Zufluss des weiblichen Elements zur Hochschule) erklärt sich auch die von der früheren Entwicklung abweichende Erscheinung, dass die Zunahme dieses Sommers den norddeutschen Universitäten stärker zugeflossen ist, als den süddeutschen.

Wie die derzeitige Studentenzahl sich auf die einzelnen Fakultäten beziehungsweise Studentenfelder verteilt, und wie der Zugang zu den einzelnen akademischen Berufen binnen Jahresfrist sich gestaltet hat, zeigt die nachstehende Zusammenstellung. Es studieren: Philosophie, Philologie und Geschichte 13 911 gegenüber 12 227 im Sommer 1908,

Rechtswissenschaft 11 657 gegen 11 760, Medizin 9 462 gegen 8 262, Mathematik und Naturwissenschaften 7 385 gegen 6 710, evangelische Theologie 2 398 gegen 2 321, katholische Theologie 1 766 gegen 1 785, Kameralia und Landwirtschaft 2 198 gegen 1 957, Pharmazie 1 454 gegen 1 503, Zahnheilkunde 1 238 gegen 979, ferner, soweit diese Fächer überhaupt an Universitäten studiert werden, Forstwissenschaft (nur in München, Tübingen und Giessen) 124 gegen 109, Tierheilkunde (in Giessen) 107 gegen 116. Danach ist (von den Nebenfächern des Universitätsunterrichts abgesehen) die Zunahme relativ am stärksten bei den Zahnärzten, die vor drei Jahren erst 710 zählten, eine weitere erhebliche Steigerung ist bei den Philologen und den Medizinern vorhanden, eine geringere bei den Mathematikern und Naturwissenschaftlern, Kameralisten beziehungsweise Landwirten und den evangelischen Theologen, wogegen, wie schon im Vorjahre, die Pharmazeuten zurückgingen und bei den Juristen und katholischen Theologen, ebenfalls der letztjährigen Entwicklung entsprechend, geringere Abnahmen festzustellen sind. Den Besuchsziffern der einzelnen Universitäten stellen wir, um die Entwicklung der einzelnen Hochschulen binnen Jahresfrist darzustellen, die entsprechenden Zahlen des Sommersemesters 1908 gegenüber. Wie bis jetzt in den Winterhalbjahren steht Berlin auch Sommers an der Spitze der Hochschulen; es hat derzeit 7 194 Studenten, im Vorjahre 6 527. München hat hat 6 547 (6 276), Leipzig 4 581 (4 100), Bonn 3 801 (3 447), Freiburg 2 760 (2 608), Breslau 2 347 (2 052), Halle 2 310 (2 230), Göttingen 2 239 (2 014), Heidelberg 2 171 (2 036), Marburg 2 134 (1 924), Strassburg 1 934 (1 702), Tübingen 1 921 (1 783), Münster 1 780 (1 694), Jena 1 606 (1 622), Kiel 1 593 (1 426), Würzburg 1 369 (1 322), Königsberg 1 293 (1 135), Giessen 1 271 (1 213), Erlangen 1 158 (1 072), Greifswald 967 (886), Rostock 743 (730). Danach haben alle Universitäten, ausgenommen allein Jena, Anteil an der Zunahme unserer Studentenzahl; relativ am stärksten Königsberg, Breslau und Strassburg, geringer Bonn, Kiel, Marburg, Göttingen, Leipzig, Berlin, Greifswald und Tübingen. Von den süddeutschen Universitäten weisen Strassburg und Tübingen die stärkste Zunahme auf. (Schw. Merkur.)

Als Mitglied des ärztlichen Kreisvereins Lörrach hat sich angemeldet:

Dr. Flechsig, prakt. Arzt in Wehr.

Eventuelle Einsprachen gegen die Aufnahme sind innerhalb 14 Tagen an den Vorsitzenden des ärztlichen Kreisvereins Lörrach zu richten.

Lörrach, den 31. Oktober 1909.

Dr. Herr,

Schriftführer des ärztlichen Kreisvereins Lörrach.

FABRIKATION VON DUNG'S	 <p><b>Dung's aromatisches RHABARBER-ELIXIR</b> (Elixir Rhei aromatic. Dung), ein angenehm schmeckendes mildes <b>Abführ- und Magenmittel</b> 5 Teile Elixir enthalten 1 Teil Rhabarberwurzel</p>	INHABER: AL-BERT C. DUNG
CHINA-CALISAYA-ELIXIR		FREIBURG IN BADEN.



## Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Schiffsarztstellen nur durch **L. W. V.**

**Cavete collegae!**

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Fernsprecher 1870.

**Reedereien:**  
„Woermann-Linie“ (Westafrika-Linie). „Deutsch-Ostafrika-Linie.“

Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen (Rhein-Westf.-Betr.-Krank.-K. Verb.)  
Essen a. d. Ruhr.

**Edelsberg** b. Weill.  
**Einbeckhausen**, Hann.  
**Erkelenz**, Rhld.  
**Erp** Kr. Euskirchen.  
**Feinbach**, Ob.-Bay.  
**Fiddichow** i. Pom.  
**Flammersheim** i. Rhld.  
**Frechen** Bz Köln a. R.  
**Friedheim** a. Ostb.  
**Geilenkirchen**, Kr. Aachen.  
**Georgenthal**, Thür.  
**Gera**, R., Text. Betr.-K.-K.  
**Halle** a. S.  
**Hamburg**, B.-K. f. Staatsang.  
**Hamm** i. Westf.  
**Hannu**, San.-Verein.  
**Hartum**, Westf.  
**Hausen** (Kr. Limbg.)  
**Hilgertshausen**, O.-Bay.  
**Hohen-Neuendorf** i. Mark.  
**Hohensolms** bei Wetzlar.  
**Hohentengen** i. W.  
**Hülhorst**, Westf.  
**Indersdorf**, O.-Bay.  
**Itzstedt** i. Schl.-Hol.  
**Jöhlingen**, Bz. Durl.  
**Kassel-Rothenditold**.

**Kasseler Knappschaftsverein**, Arztst.  
**Hettorf** (Kr. Hersfeld).  
**Kemel** H.-N.  
**Klein-Auheim**, K. Offenb.  
**Köln** a. Rh., Stadt- und Landkreis.  
**Köln-Deutz**.  
**Köngen**, Württemb.  
**Königsberg** i. Pr.  
**Körbach** (Waldeck).  
**Kupferhammer** b. Eberswalde.  
**Kurzel** (Lothr.)  
**Langensteinbach** Baden.  
**Lauterbach**, Hessen.  
**Lindlar**, Rheinl.  
**Lobberich** i. Rhld.  
**Löningen** i. O.  
**Mehring** b. Trier.  
**Minden**, Westf.  
**Moorburg** b. Hamb.  
**Müldorf**, O.-Bay.  
**Mühlheim** a. M.  
**Mülheim** a. Rhein.  
**München**.  
**München-Gladbach**.  
**Münder** a. Deister.  
**Münster**, Hann.  
**Münster** (Oberlahmkr.).  
**Nackenheim**, Rhld.

**Neu-Isenburg** (Kr. Offenbach a. M.)  
**Neustettin** i. Pom.  
**Nordgermerleben** Kr. Neuhausleben.  
**Oberbetschdorf** i. E.  
**Oberhausen** i. Rhld.  
**Obernzell** N.-B.  
**Obersept**, O.-Els.  
**Ober- u. Nieder-Ingelheim**, Rhld.  
**Oderberg** i. d. Mark.  
**Offenbach** a. M.  
**Pattensen** i. Hann.  
**Pforten** N.-L.  
**Pinne** in Posen.  
**Puderbach**, Kreis Neuwied.  
**Quint** b. Trier.  
**Rastenburg**, O.-Pr.  
**Recklinghausen** i. W.  
**Rendsburg**.  
**Rethen** i. Hann.  
**Rhein** O.-Pr.  
**Rheydt** i. Rheinland A. O. K. K.  
**Rothenkirchen-Pressig**, Oberfr.  
**Salzwedel**, Pr. Sachs.  
**Schirmeck-Saales** i. E.  
**Schkenditz**, Bez. Merseburg.

**Schornsheim** Rhld.  
**Schwandorf**, Bay.  
**Schwarzach** i. B.  
**Seiffen** i. Erzgeb.  
**Selters** i. Westerw.  
**St. Ludwig**, O.-E.  
**Stettin** Fabr.-K.-K. Vulkan.  
**Strehla**, Elbe.  
**Templin**, Brandbg.  
**Ueckermünde**, Pomm.  
**Urft (Schmidt-heim)**, Kr. Schleiden.  
**Wallhausen** bei Kreuznach.  
**Walsheim** b. Bliesk.  
**Weibern** i. Rhld.  
**Weidenthal**, Pfalz.  
**Weilburg** HN. Knappschafts-K.K. II. Krupp.  
**Weilheim**, Bayern.  
**Weissenfels** a. Saale.  
**Wesseling**, Rheinpr.  
**Wessling**, O.-Bay.  
**Westdeutsche** Vers.-Kr. und Unterstützungs-Zuschuss-Kasse, Köln a. Rh.  
**Wiesbaden**.  
**Wismar**, Mecklenbg.  
**Wriezen** a. O.  
**Zschortau**, bei Delitzsch.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft der Generalsekretär **G. Kuhns**, Arzt, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffsarzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 521]

**St Blasien** im bad. Schwarzwald, 800 Meter über Meer.

**Sanatorium Villa Luisenheim**

**Winterkuren** für Nerven-, Magen-, Darm-, Stoffwechselkranke.

1905 neu umgebaut und modernisiert. Vorzügliche Einrichtungen für Winterkuren. — Vollständig geschützte Lage. — Schneeschuh- und Schlittelsport. Eisbahn.

**Lungenkranke ausgeschlossen.**

Leitende Ärzte: Hofrat Dr. Determann und Dr. Wiswe.

418/23.19

**Heidelberg** Heilanstalt für Hautkranke in schönster Lage. Grosser Garten. Comfortable Einrichtung. Prospekte frei. **Dr. A. Sack.**

418/23.19

**Betten, Bettfedern.** Gänsefed., Gänsedaun. u. alle anderen Sorten Bettfed. u. Daunen billigst in bester, unübertroffener Reinigung! Aus unserem reichhaltigen Lager (über 40 verschiedene Sorten) empfehlen wir folgende von Anstalten wegen ihrer Füllkraft u. unversäullich. Haltbarkeit bevorzugte Sorten: Prima Halbdaun. 1.00; 1.50 M. — Halbweiße Polarfedern 2; 2.50 M. das Pfund. — Halbweiße Alexandra-Federn 3 M. — Polar-Halbdaun. 2.50 M. — Polardannen 3; 4; 5 M.

**Glinzende Anerkennungen!** von Krankenhäusern, Hospitälern, Kliniken, Irren- u. Pflege-Anstalten, Diakonissenhäusern, Sanatorien usw., deren ständige Lieferanten wir vielfach seit Jahrzehnten sind.

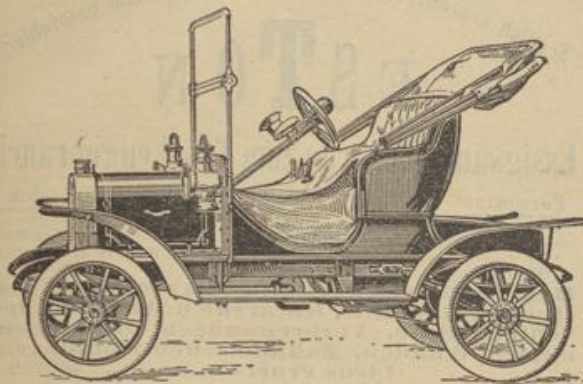
**Pecher & Co. in Herford B 32** in Westfalen. Proben nebst prima Referenzen u. ausführlich Preislisten von Bettfedern, Bettstoffen, Inletts u. von fertig. Betten kostenfrei.

495/12.7

**Sanatorium Stammberg** Schriesheim a. d. Bergstrasse für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten Mittelstandes. — 4 M bis 6 M pro Tag. — Sommer- und Winterkur. Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz.**

513/24.2





457|13.13

# „Turicum“

ist das Ideal des

## Ärztewagens.

Patentiertes Frictionsgetriebe mit allen bestehenden Systemen weit überlegenem automatischem Anpressungsdruck.

I a. Referenzen. Unverbindliche Vorführung.

== Man verlange Katalog. ==

Automobilfabrik Turicum A.-G., Uster-Zürich.

# Phenacodin

Combination von Phenacetin, Coffein, Codein, Guarana.

Indicationen: **Migräne**

Hemikranie, Trigeminus-Neuralgie, Influenza.

Originalpackung: Gläser mit 10 Tabletten  
Dosis: Bei schweren Kopfschmerzanfällen eine ganze, bei leichteren eine halbe Tablette

Fabrik pharm. **Wilh. Natterer** München.

431|13.9

In den **Lungenheilstätten Friedrichsheim und Luisenheim**, Post Kandern, im badischen Schwarzwald, ist sofort für einen

## unverheirateten Assistenzarzt

eine Stelle zu besetzen

Gehalt 2 000 M., steigend jährlich um 200 M. bis 2 400 M., und freie Station und Wäsche. Verpflichtung auf ein Jahr bei vierteljährlicher Kündigung. Gefl. Bewerbungen nebst Zeugnisabschriften und Lebenslauf mit Angabe von Alter, Konfession, Gesundheitszustand u. s. w. alsbald erbeten an

516|3.1

Direktion der Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim.

Telephon 22. **Automobile** Telephon 22.

jeder Art und System, sowie **Magnetapparate** werden prompt und gewissenhaft repariert in der

**Fachgemässen**

**Automobil-Reparatur-Werkstätte**

mit Maschinenbetrieb

von

**Sebastian Fütterer, Gaggenau** (Baden),

langjähriger Werkmeister auf Automobile,

gegenüber dem Bahnhof. 499|10.6

Chemische, mikroskop., bakteriolog. Untersuchungen von Krankheitsprodukten jeder Art, sowie die serologische

## Syphilis-Diagnostik

n. **Wassermann** führt aus: Dr. med. **Hundeshagen**  
Blutversand zur Serodiagn. a. weiteste Entfern. möglich. Anweis., Vereandgläschen, Prosp. gratis. **Ärztl. Laboratorium**  
**Strassburg-Els., Vogesenstr. 43.**

412|24.7

**Medizinischen Sauerstoff**  
von grösster Reinheit,  
**Sauerstoff-Inhalations- u. Narkose-Apparate**  
empfiehlt

**Gustav Dittmar, Karlsruhe,**  
General-Vertreter der Vereinigten Sauerstoffwerke  
G. m. b. H. Berlin. 443|12.8

**Kurhaus Schönau** bei Heidelberg.

Erholungsheim und Heilanstalt für Nervenleidende, Blut- und Stoffwechselkranke. Ansteckende Kranke sowie Geistes- kranke ausgeschlossen. — Prospekt.

459|13.13

Arzt und Besitzer **Dr. Schnell.**



Verlag von Georg Thieme in Leipzig.

1910

508]3.2

**Reichs-Medizinal-Kalender**

Begründet von Dr. P. Börner

:: Redaktion: Prof. Dr. Schwalbe ::

2 Teile gebunden, 4 Quartalshefte, 2 Beihefte 5 Mark.

**Sanatorium Alpirsbach**bei **Freudenstadt** (Schwarzwald)für **Nervenleiden** und **innere Krankheiten**.Das ganze Jahr geöffnet. Prosp. gratis. Dr. med. **K. Würz**.**Sanatorium Konstanzerhof**für **Nerven- und innere Krankheiten**  
speziell **Herzkrankheiten**.

Anerkannt eine der schönsten und grössten Kuranstalten Deutschlands. 20 Morgen grosser Park. Das ganze Jahr geöffnet. Hydro- und Elektrotherapie, Wechselstrom-, Kohlensäure-, Sauerstoff- etc. Bäder. Mediko-mechanisches Institut (u. a. Dr. Bogheansche Atmungsmaschine). Freiluft-Liegekuren. Klinische Einrichtungen für Krankenpflege. Röntgen-Kabinett etc. Broschüren von Dr. Büdingen über die im Sanatorium geübte Behandlung werden auf Wunsch den Herren Kollegen zugesandt. Drei Spezialärzte für Nerven-, Herz- und innere Krankheiten.

Leitender Arzt und Besitzer: **Dr. Büdingen**.

— Ausführliche illustrierte Prospekte durch die Verwaltung. —

**Friedrichshaller**  
Deutschlands Bitterwasser  
Mild, sicher, prompt.  
Den Herren Ärzten auf Verlangen Proben  
unentgeltlich durch

C. Dypel &amp; Co., Brunnendirektion, Friedrichshall S.-M.

Ärztlich erprobt! Trefflich bewährt! Glänzend empfohlen!

**ESTON****Essigsäure Tonerde zum Trockengebrauch****Formeston**essig-ameisen-  
säure Tonerde,  
besonders  
kräftigin reiner und verdünnter Form  
als Streupulv., Schnupfenpulv.,  
Vaseline, wasserhalt. Lanolin-  
Creme, Guttaplaste (Beiersdorf),  
Zinkpaste, Zahnpaste u. s. w.  
gegen**Subeston**dopp. basische  
essigsäure Ton-  
erde, besonders  
mild**Hyperhydrosis, Decubitus, Ekzeme aller Art,  
Herpes, Balanitis, Katarrhe u. Ausflüsse der  
Schleimhäute, Verbrennungen, Blutungen,  
eitrige Wunden, Zahnfleischentzündungen,  
Ulcus cruris u. a.**

484]13.9

Literatur und Proben kostenlos.

**Dr. A. Friedlaender, Chem. Fabrik, Berlin W. 35.****Assistenzarzt gesucht**für Stadt- und Landpraxis und Krankenhaus für mindestens  
6 Monate. Eintritt sofort. 180—200 M monatlich bei freier  
Station. Fuhrwerk.**St. Blasien.**

519]

**Dr. Kautzmann,**

Grossh. Bezirksarzt.

**Institut**

für

**Röntgentherapie** (Oberflächen- u. Tiefenbestrahlung  
— Homogenbestrahlung —),**Finsen-, Quarzlampe-, Radiumbehandlung**

sowie für statische Elektrizität und Hochfrequenz.

453]24.14

**Mannheim O 2, 1**

(Paradeplatz).

**Dr. med. J. Wetterer,**

Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

**Schloss Hornegg**Station **Gundelsheim a. Neckar**. Linie **Heidelberg-Heilbronn**.

Speziell

für **Ernährungstherapie** eingerichtetes Sanatorium.**Wasserheilverfahren, Elektrotherapie, Massage, Gymnastik.**Für **Herzranke Kohlensäure- u. Wechselstrombäder.**

Lift Elekt. Beleucht. Das ganze Jahr geöffnet. 2 Ärzte Prospekte.

Leitender Arzt: **Dr. Römhild**. 487]15.14**„Schwarzwaldheim“ Lungenranke.**Heilanstalt für  
**SCHÖMBERG**

bei Wildbad würtbg. Schwarzwald.

— Mäßige Preise. — Prospekte frei. —

412]24.15

4 - ]24.16

Mit 3 Beilagen: Prospekt über Bornyval von J. D. Riedel A.-G., Berlin N. 29.  
Prospekt über Diplosal von C. F. Böhlinger & Söhne, Mannheim-Waldhof  
Prospekt von F. Walther, chemisch-pharmazeutisches Laboratorium, Strassburg i. E.-Neudorf.